



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/0196(COD)

1.10.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher
(KOM(2008)0614 – C6-0349/2008 – 2008/0196(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der nachstehenden Richtlinien vorgelegt:

- Richtlinie 85/577/EWG betreffend außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
- Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen,
- Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz und
- Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchs, Güterverkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

Das Ziel dieses Vorschlags, das Funktionieren des Binnenmarktes durch den Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handels zu fördern, ist zu begrüßen, doch sind mit diesem Vorschlag auch Probleme sowohl für die Verbraucher als auch für die Gewerbetreibenden verbunden.

Die Bestrebungen zur Stärkung des Binnenmarktes und zur Förderung des grenzüberschreitenden Handels durch eine Zusammenfassung der vier Richtlinien sind zu unterstützen. Das Verhältnis des Vorschlags zum Vertrag über die Europäische Union und zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist jedoch problematisch. Es ist auch zu bezweifeln, ob mit dem Vorschlag die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegte Anforderung verwirklicht wird, dass die Maßnahmen der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten müssen¹.

Vollständige Harmonisierung; Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen

Eine hochwertige und ökologisch nachhaltige Produktion ist gemäß der Strategie EU 2020² einer der Wettbewerbsvorteile Europas. Ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet qualitativ hochwertige Erzeugnisse, stärkt das Vertrauen der Verbraucher und fördert somit ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts. Gemäß Abschnitt I des Vorschlags sind die Voraussetzungen für eine Harmonisierung gegeben, während die Harmonisierung gemäß Abschnitt IV in vielen Ländern den Verbraucherschutz schwächen würde. Die im Vorschlag vorgesehene Beschränkung der Garantiezeiten auf zwei Jahre würde zur Verkürzung der in vielen Mitgliedstaaten angewandten längeren Fehlergarantiezeiten führen, den Erzeugern vermitteln, dass die Erzeugnisse nicht mehr als zwei Jahre halten müssen, und so das Vertrauen der Verbraucher schwächen.

Die Kommission stellt in der Begründung des Vorschlags zurecht fest, dass die Verbraucher Einkäufen im Ausland sehr skeptisch gegenüberstehen. Aus Sicht der Verbraucher bestehen Hindernisse unter anderem durch Sprachschwierigkeiten, Misstrauen in die Zahlungssysteme und Lieferdienste für die Erzeugnisse sowie durch die Weigerung von Gewerbetreibenden, grenzüberschreitenden Handel zu betreiben.

¹ Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

² Mitteilung der Kommission „EUROPA 2020, eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, Brüssel, 3.3.2010 (KOM (2010)2020).

Die Teile von Abschnitt V, die die Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln betreffen, sind im Hinblick auf das einzelstaatliche Vertragsrecht vieler Mitgliedstaaten problematisch, da deren nationale Rechtsvorschriften auf Grund vertragsrechtlicher Grundsätze und weniger Gemeinschaftsvorschriften weit entwickelt sind. Was die Rechte der Verbraucher angeht, hat die derzeitige Mindestregelung den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum gelassen, wie sie die gemeinschaftlichen Regelungen den einzelstaatlichen Grundsätzen anpassen, und dieser Ansatz sollte beibehalten werden.

Leider finden im Vorschlag für eine Richtlinie neue Produkte, die infolge von Produktentwicklung und Innovationen entstehen, wie etwa digitale Produkte, keine Berücksichtigung. Immer öfter enthalten Erzeugnisse, insbesondere im Unterhaltungs- und Verbraucherelektronikbereich, neben physischen Teilen Sammlungen von Programmen oder andere immaterielle Erzeugnisse und Dienste. Wenn dies in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt wird, ist zu befürchten, dass diese Thematik zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt werden muss, was für die Händler zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Finanzmärkte

Die die Finanzmärkte betreffenden EU-Rechtsvorschriften¹ decken in vielen Bereichen der Finanzdienste bereits die Rechte der Verbraucher ab, etwa in Bezug auf Finanzanlagen, verschiedene Verbraucherkredite und Versicherungen. Auch künftig müssen diese gesondert geregelt werden. Ebenso ist es erforderlich, Glücksspiele über andere Richtlinien zu regeln.

Abschnitt III des Richtlinienvorschlags, der die Informationsverpflichtungen und die Rücktrittsrechte betrifft, wie auch Abschnitt V zu missbräuchlichen Vertragsklauseln sollen gemäß dem Vorschlag auf Finanzprodukte ausgeweitet werden, die unter die 200-Euro-Untergrenze der derzeitigen Regelungen fallen. Es muss auch die Produktentwicklung auf dem Markt berücksichtigt werden, wonach eine Finanzdienstleistung unter einem Wert von 200 Euro, wie beispielsweise eine Versicherung, eine Anlage oder ein Kredit, als wesentlicher Bestandteil eines Produktes angeboten wird, womit auch die mit diesen Produkten verbundenen Informationspflichten in die Richtlinie mit aufgenommen werden müssten.

Fazit

Ziel ist ein hohes Verbraucherschutzniveau. Die Bestrebungen der Europäischen Union, die Harmonisierung des Binnenmarktes und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu kombinieren, haben die besten Erfolgsaussichten, wenn sie sich bemüht, das derzeit bestehende Niveau der Mindestharmonisierung anzuheben und an die besten bestehenden einzelstaatlichen Praktiken anzupassen. Künftig sollte das europäische Garantiesystem so weiterentwickelt werden, dass dadurch der Verbraucherschutz und das Vertrauen der Verbraucher in die Märkte verbessert

¹ Richtlinie über Verbraucherkredite 2008/48/EG; Richtlinie über Zahlungsdienste 2007/64/EG; Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen 2002/65/EG Richtlinie über Lebensversicherungen 2002/83/EG; Richtlinie über Versicherungsvermittlung 2002/92/EG; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG

werden. Dies wäre für die Gewerbetreibenden angemessen und würde zur Verlängerung der Lebenszeit von Erzeugnissen beitragen. Um dies umzusetzen, muss ein europäisches Modell zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten geschaffen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die genannten vier Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen. ***Dementsprechend sollten in dieser Richtlinie Standardnormen für die gemeinsamen Aspekte festgelegt werden; ferner sollte der den älteren Richtlinien zugrunde liegende Mindestharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten erlaubte, strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen, aufgegeben werden.***

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die genannten vier Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Die** vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen **wird** die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen erheblich erhöhen. **Die** Verbraucher **werden** sich ebenso wie die Unternehmen auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern **gemeinschaftsweit** regelt. Dadurch **wird es** zur Beseitigung der sich aus der Rechtszersplitterung ergebenden Hindernisse und zur Vollendung des Binnenmarkts auf diesem Gebiet **kommen**. **Die betreffenden Hindernisse lassen sich nur durch die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene abbauen. Darüber hinaus werden die Verbraucher in den Genuss eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft kommen.**

Geänderter Text

(8) **Sofern nichts anderes bestimmt ist, und in Einklang mit Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten die Maßnahmen dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, Maßnahmen zur Gewährleistung eines höheren Verbraucherschutzniveaus beizubehalten oder zu ergreifen. Dennoch ist eine** vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen **gerechtfertigt, um einen kohärenten Rahmen für Verbraucherschutz innerhalb der Union zu gewährleisten und** die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen **bei grenzüberschreitenden Transaktionen** erheblich zu erhöhen. **Im Falle einer vollständigen Harmonisierung werden die** Verbraucher sich ebenso wie die Unternehmen auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern **unionsweit** regelt. Dadurch **würden die Verbraucher von den strengen gemeinsamen Schutzbestimmungen innerhalb der Union profitieren, was** zur Beseitigung der sich aus der **unangemessenen** Rechtszersplitterung ergebenden Hindernisse und zur Vollendung des Binnenmarkts auf diesem Gebiet **beitragen würde.**

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Das geltende EU-Recht über

PE439.439v02-00

Geänderter Text

(11) Das geltende EU-Recht über

6/27

AD\832379DE.doc

Finanzdienstleistungen für Verbraucher enthält zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen. **Aus diesem Grund erstrecken sich** die Vorschriften dieser Richtlinie auf Verträge über Finanzdienstleistungen **nur insoweit**, als **dies zur Beseitigung von Regelungslücken notwendig ist**.

Finanzdienstleistungen für Verbraucher enthält zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen. **Die** Vorschriften dieser Richtlinie **sollten sich nur insoweit** auf Verträge über Finanzdienstleistungen **erstrecken**, als **diese von anderen Rechtsvorschriften der Union oder dem Mitgliedstaaten nicht abgedeckt sind**.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Neue Finanzprodukte, die unter die 200-Euro-Untergrenze der derzeitigen Regelungen fallen, sollten bei einer künftigen Neufassung der bestehenden Finanzgesetzgebung oder einer künftigen Abänderung dieser Richtlinie im Hinblick auf Verbraucherinformationen und unfaire Geschäftspraktiken berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Die Kommission sollte sich darum bemühen, dass die Verbraucher angemessen und früh informiert werden und ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt wird, indem sie einen umfassenden horizontalen Ansatz wählt, der alle Bereiche von Finanzdienstleistungen für Verbraucher einschließt. Schritt für Schritt sollte die Union für Finanzdienstleistungen eine

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Bedeutung der europäischen Märkte für digitale Inhalte nimmt immer mehr zu, und deshalb sollte deutlich gemacht werden, dass Waren gemäß dieser Richtlinie auch digitale Produkte einschließen, wie z. B. Downloads und Software.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Der Gewerbetreibende sollte dem Verbraucher gegenüber haften, wenn die Waren nicht dem Vertrag entsprechen. Von ihrer Vertragsmäßigkeit sollte ausgegangen werden, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die hauptsächlich mit ihren Eigenschaften zusammenhängen. Welche Eigenschaften und welche Leistung die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, wird u. a. von der voraussichtlichen Lebensdauer der Waren bzw. davon abhängen, ob sie neu oder gebraucht sind.

(39) Der Gewerbetreibende sollte dem Verbraucher gegenüber haften, wenn die Waren nicht dem Vertrag entsprechen. Von ihrer Vertragsmäßigkeit sollte ausgegangen werden, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die hauptsächlich mit ihren Eigenschaften zusammenhängen. Welche Eigenschaften und welche Leistung die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, wird u. a. von der voraussichtlichen Lebensdauer der Waren bzw. davon abhängen, ob sie neu oder gebraucht sind. ***Wenn es bei bestimmten Waren besonders schwierig ist, eine Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen festzustellen, und wenn die Gebrauchsdauer einer Ware erwartungsgemäß erheblich mehr als zwei Jahre beträgt, ist eine Verlängerung des***

Gewährleistungszeitraums erforderlich.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) Die Kommission sollte bestrebt sein, ein europäisches Netz der Verbraucherzentren aufzubauen, das über rechtliche Befugnisse bei der Beilegung von Verbraucherkonflikten verfügt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60a) Die Kommission sollte gewährleisten, dass in allen Mitgliedstaaten unabhängige, leicht zugängliche und effiziente Methoden der alternativen Streitbeilegung (ADR) zur Verfügung stehen. Beste Praktiken, wie das nordeuropäische Modell des Bürgerbeauftragten, sollten dazu dienen, ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes mit gerechten Handelsbedingungen für Unternehmer zu verbinden.

Begründung

So wie sich Produkte und deren mögliche Mängel unterscheiden, so gilt dies auch für begründete Vertragswidrigkeiten bei Verbraucherkonflikten. Eine flexible Rechtsetzung mit verlässlichen Methoden zur Streitbeilegung gewährleistet angemessene Lösungen sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Das nordeuropäische Modell des Bürgerbeauftragten

hat sich als ein sehr effizientes Modell erwiesen und sollte auch auf europäischer Ebene geprüft werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden **zum ordnungsgemäßen** Funktionieren des Binnenmarkts **beizutragen und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.**

Geänderter Text

Zweck dieser Richtlinie ist es, **ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, das** durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden **ein ordnungsgemäßes** Funktionieren des Binnenmarkts **gewährleistet.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines Gewerbetreibenden handelt;

Geänderter Text

(2) „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines Gewerbetreibenden handelt; **bei Finanzdienstleistungen sollten die besonderen Anforderungen der sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union für den Finanzbereich berücksichtigt werden;**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von

Geänderter Text

(4) „Waren“ bewegliche **oder unbewegliche** körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von

Begründung

Eine zunehmende Zahl von neuen Erzeugnissen sind miteinander verbundene Kombinationen physikalischer Erzeugnisse, digitaler Inhalte und Dienste, die im Geltungsbereich der Richtlinie alle gleichgestellt sein sollten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen ***nur insoweit, als sie Gegenstand bestimmter außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge im Sinne der Artikel 8 bis 20, von missbräuchlichen Vertragsklauseln im Sinne der Artikel 30 bis 39 und der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 40 bis 46 in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung sind.***

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen ***sofern sie von besonderen Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaates für den Finanzbereich nicht abgedeckt sind.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für Verträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates¹³ fallen,

Geänderter Text

3. Für Verträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates¹³ fallen,

gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbindung mit Artikel 4 über die *vollständige Harmonisierung*.

gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbindung mit Artikel 4 über die *Mindestharmonisierung*.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Sofern im Rahmen dieser Richtlinie keine Harmonisierung vorgenommen wurde, betreffen die Vorschriften nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts, die Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Geltung von Verträgen oder das Recht der Vertragsparteien regeln, einen Vertrag bei einem Vertragsbruch aufzulösen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vollständige Harmonisierung

Mindestharmonisierung

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den

1. Sofern mit dieser Richtlinie keine

Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

anderslautenden Regelungen getroffen wurden, können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem AEUV in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

2. Wenn die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher in dem durch diese Richtlinie harmonisierten Bereich sicherzustellen, müssen diese Bestimmungen mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission mitgeteilt werden.

Die Kommission veröffentlicht diese Informationen auf einer Internetseite oder in einer anderen leicht zugänglichen Form.

3. Andere Ansprüche, die der Verbraucher aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die vertragliche oder außervertragliche Haftung geltend machen kann, werden durch die aufgrund dieser Richtlinie gewährten Rechte nicht berührt.

Begründung

Die Unterschiede im nationalen Verbrauchervertragsrecht macht es schwierig, einen geeigneten Ausgangspunkt für die angestrebte Harmonisierung zu finden. Dies bedeutet zwangsläufig, dass für einige Verbraucher künftig lockerere Schutzbestimmungen gelten. Das Prinzip der größtmöglichen Harmonisierung hält die Mitgliedstaaten davon ab, strengere Bestimmungen zu erlassen und/oder aufrechtzuerhalten, selbst wenn die Entwicklung der Märkte bessere Bestimmungen mit einem höheren Schutzzumfang erforderlich macht. Zur Gewährleistung von Transparenz bei den nationalen Maßnahmen, die über diese Richtlinie hinausgehen, kann ein Meldesystem eingeführt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission
Allgemeine Informationspflichten

Geänderter Text
Informationspflichten

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Gesamtkreditkosten für den Verbraucher unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und einschließlich (i) der festen und/oder variablen Zinsrate sowie Einzelheiten zu allen Gebühren, die in den Gesamtkreditkosten für den Verbraucher enthalten sind; (ii) des Gesamtkreditbetrags; (iii) des Jahreszinses; und (iv) der Laufzeit des Kreditvertrags;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **gegebenenfalls** das Bestehen eines Widerrufsrechts;

e) das Bestehen **oder Nichtbestehen** eines Widerrufsrechts **und die Bedingungen und Verfahren zur Durchsetzung dieses Rechts, einschließlich der möglichen Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Anhang I;**

Begründung

Den Verbrauchern sollte auch mitgeteilt werden, wie sie ihr Widerrufsrecht in der Praxis durchsetzen können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Fall unerbetener Angebote von Finanzdienstleistungen und bei Transaktionen ohne Erwerb nichtfinanzieller Waren oder Leistungen muss der Gewerbetreibende den genannten Informationspflichten gemäß Absatz 1 rechtzeitig vor Abschluss eines Finanzvertrags nachkommen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Höheres Schutzniveau

In Bezug auf die Artikel 5 bis 7 und sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem AEUV in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den

Bestimmungen dieses Kapitels abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen, außer dies ist in Artikel 9, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1a, Artikel 19 oder Artikel 20 so vorgesehen.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 4 Absatz 1.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 –Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Wird der Vertrag mittels eines Datenträgers geschlossen, auf dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Gewerbetreibende auf dem jeweiligen Datenträger vor dem Abschluss des Vertrags zumindest diejenigen Informationen zu erteilen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a **und** c genannten wesentlichen Merkmale des Produkts und den Gesamtpreis betreffen. Die anderen in den Artikeln 5 und 7 genannten Informationen hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher in geeigneter Weise im Einklang mit Absatz 1 zu erteilen.

Geänderter Text

3. Wird der Vertrag mittels eines Datenträgers geschlossen, auf dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Gewerbetreibende auf dem jeweiligen Datenträger vor dem Abschluss des Vertrags zumindest diejenigen Informationen zu erteilen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c **und ca** genannten wesentlichen Merkmale des Produkts und den Gesamtpreis betreffen. Die anderen in den Artikeln 5 und 7 genannten Informationen hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher in geeigneter Weise im Einklang mit Absatz 1 zu erteilen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 –Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten erlassen keine

Geänderter Text

entfällt

weiteren Formvorschriften als die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht an der Einführung weiterer Auflagen gehindert werden, da dies die nationalen Regulierungsbehörden wesentlich dabei behindern könnte, im Falle der Nichterfüllung der Informationspflicht Rechtsbehelfe vorzuschlagen, die bei unrechtmäßigem Verhalten gegenüber dem Verbraucher zur Anwendung kommen können.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Betrifft der Fernabsatzvertrag den Kauf von Waren, so beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der einzelnen bestellten Waren gelangt.

Geänderter Text

Die Widerrufsfrist endet vierzehn Tage nach dem letzten der folgenden Zeitpunkte:

- a) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;***
- b) Zeitpunkt, zu dem die dazu berechtigte Partei von der anderen Vertragspartei angemessen über das Recht auf Widerruf informiert wurde; oder***
- c) wenn die Lieferung von Waren Gegenstand des Vertrags ist, Zeitpunkt der Entgegennahme der Ware;***

Begründung

Die Möglichkeit, von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, ist ein grundlegendes Verbraucherrecht. Die Widerrufsfrist muss mit dem Zeitpunkt verbunden werden, zu dem der Verbraucher vom Gewerbetreibenden über sein Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt wird. Andernfalls könnten Verbraucher ihr Widerrufsrecht verlieren, bevor sie überhaupt von einem solchen Recht wissen.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten verbieten den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer Verpflichtungen während der Widerrufsfrist nicht.

entfällt

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten, mit denen eine längere Widerrufsfrist eingeräumt oder vorgesehen wird, dass die Widerrufsfrist erst mit der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen beginnt.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verbraucher hat nur für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzukommen, es sei denn, der Gewerbetreibende hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen.

Die Kosten der Rücksendung der Ware(n) trägt, sofern im Vertrag nicht etwas anderes festgelegt ist, der Gewerbetreibende.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2**

2. Der Verbraucher **haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Eigenschaften und des Funktionierens der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Er haftet nicht für den Wertverlust, wenn er vom Gewerbetreibenden nicht gemäß Artikel 9 Buchstabe b über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde. Bei Dienstleistungsverträgen, für die ein Widerrufsrecht gilt, hat der Verbraucher nicht für Dienstleistungen aufzukommen, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden.**

2. Der Verbraucher **ist nicht zur Zahlung verpflichtet bei**

a) Minderung des Werts des Gegenstands des Vertrags durch eine Inspektion oder Prüfung;

b) Zerstörung oder Verlust oder Beschädigung des Gegenstands des Vertrags, sofern der Verbraucher die zur Vermeidung einer solchen Zerstörung, eines solchen Verlusts oder einer solchen Beschädigung gebotene Sorgfalt hat walten lassen.

Bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen haftet der Verbraucher nur dann für bis zum Zeitpunkt des Widerrufs entstandene Kosten, wenn er ausdrücklich um die frühzeitige Durchführung des Vertrags ersucht hat.

Begründung

Das Recht auf Widerruf würde durch eine Verpflichtung des Verbrauchers, für im Wert geminderte Waren zu bezahlen, wesentlich unterlaufen. Außerdem wäre es schwierig, eine angemessene Preissenkung zu ermitteln, d. h., sowohl Unternehmen als auch Verbraucher würden auf diese Weise erheblich und unnötig belastet.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist, kann der Verbraucher infolge der Wahrnehmung seines Widerrufsrechts nicht haftbar gemacht werden.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Höheres Schutzniveau

In Bezug auf die Artikel 8 bis 11 und sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem AEUV in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die im Zusammenhang stehen mit

2. In Bezug auf die Artikel 12 bis 19 wenden die Mitgliedstaaten keine Rechtsvorschriften an, die zu den Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch stehen.

- a) *Versicherungen,*
- b) *Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat und die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/65/EG¹⁶ innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, und*
- c) *Krediten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen bis zu einem vom Mitgliedstaat bestimmten Betrag, der 60 Euro nicht übersteigt, auf die Anwendung der Artikel 8 bis 19 verzichten.

Begründung

Die Richtlinie 85/577/EWG ermöglicht es derzeit den Mitgliedstaaten, außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge, bei denen der zu zahlende Geldbetrag in der Summe einen Wert von 50 Euro nicht übersteigt, von ihren nationalen Rechtsvorschriften auszunehmen, da Käufe über geringfügige Beträge die für die Unternehmen entstehenden zusätzlichen Kosten der Einhaltung und Durchsetzung nicht rechtfertigen. Laut der Kommission haben die meisten Mitgliedstaaten sich dafür entschieden, einen Schwellenwert für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge festzulegen (Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit abzuweichen, wobei er zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen kann.

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) derselbe Fehler ist innerhalb kurzer Zeit **mehrmals** aufgetreten.

d) derselbe **oder ein anderer** Fehler ist innerhalb kurzer Zeit **nach der Nachbesserung oder Ersatzlieferung** aufgetreten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll verhindert werden, dass Verbraucher in einem Endloskreislauf erfolgloser Nachbesserungen gefangen sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Gewerbetreibende haftet nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen **zwei Jahren** nach Übergang des Risikos auf den Verbraucher offenbar wird.

1. Der Gewerbetreibende haftet nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen **sechs Jahren** nach Übergang des Risikos auf den Verbraucher offenbar wird.

Begründung

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist sollte von zwei auf sechs Jahre erhöht werden. Es ist entscheidend, den Haftungszeitraum von zwei Jahren zu verlängern. Durch einen zu kurzen Haftungszeitraum würde kein ausreichender Anreiz für die Herstellung von Produkten mit längerer Lebensdauer bestehen. Damit wäre zu befürchten, dass die Maßstäbe für Produkte

sinken und die Umweltprobleme aufgrund des wachsenden Abfallaufkommens zunehmen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat der Gewerbetreibende der Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung abgeholfen, so **haftet er nach Artikel 25, wenn** die Vertragswidrigkeit **innen zwei Jahren nach dem Erwerb des Besitzes** an den ersetzten Waren **durch den Verbraucher oder einen vom Verbraucher benannten Dritten offenbar wird.**

Geänderter Text

2. Hat der Gewerbetreibende der Vertragswidrigkeit durch **Nachbesserung oder** Ersatzlieferung abgeholfen, so **wird die in Absatz 1 genannte Frist von dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Gewerbetreibenden über** die Vertragswidrigkeit **in Kenntnis setzt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher wieder Besitz** an den ersetzten Waren **erwirbt, ausgesetzt.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Bei gebrauchten Waren können der Gewerbetreibende und der Verbraucher eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbaren, die jedoch ein Jahr nicht unterschreiten darf.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen **sechs Monaten** nach dem

Geänderter Text

5. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen **eines Jahres** nach dem

Risikoübergang auf den Verbraucher offenbar werden, bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Risikoübergang auf den Verbraucher offenbar werden, bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Begründung

Wenn der Zeitraum für die Umkehr der Beweislast zu kurz ist, besteht die Gefahr, dass die Verbraucher ihr Recht auf Abhilfe bei Vertragswidrigkeit der Ware nicht wahrnehmen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Höheres Schutzniveau

In Bezug auf die Artikel 21 bis 29 und sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem AEUV in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten **und kann nur gemäß den**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten. **Die Mitgliedstaaten**

Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.

können beschließen, dass über die in dieser Liste aufgeführten Vertragsklauseln hinaus weitere Vertragsklauseln aufgenommen oder beibehalten werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, der Gewerbetreibende hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten *und kann nur gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, der Gewerbetreibende hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten. *Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass über die in dieser Liste aufgeführten Vertragsklauseln hinaus weitere Vertragsklauseln aufgenommen oder beibehalten werden.*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Höheres Schutzniveau

In Bezug auf die Artikel 30 bis 39 und sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem AEUV in Einklang stehende strengere Bestimmungen

erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45

Vorschlag der Kommission

Wird unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG ein unbestelltes Produkt geliefert, so braucht der Verbraucher hierfür keinerlei Gegenleistung zu erbringen. Das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung gilt nicht als Zustimmung.

Geänderter Text

Wird unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG ein unbestelltes Produkt geliefert, so braucht der Verbraucher hierfür keinerlei Gegenleistung zu erbringen. Das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung gilt nicht als Zustimmung.
Unbeschadet des Einspruchsrechts von Angestellten werden Arbeitgeber dadurch nicht daran gehindert, Angestellte automatisch in ihr Betriebsrentensystem aufzunehmen, wenn dieses durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Auch die stillschweigende Verlängerung von Versicherungs-, Kredit- oder anderen Finanzverträgen, die gemäß den ausdrücklichen Vertragsbestimmungen bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrags automatisch verlängert werden, sollte dadurch nicht verhindert werden, wenn solch eine stillschweigende Verlängerung rechtlich zulässig ist.

VERFAHREN

Titel	Rechte der Verbraucher
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0614 – C6-0349/2008 – 2008/0196(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 19.10.2009
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sirpa Pietikäinen 21.7.2009
Prüfung im Ausschuss	2.6.2010 28.6.2010
Datum der Annahme	28.9.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 3 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Udo Bullmann, Pascal Canfin, George Sabin Cutaş, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Vicky Ford, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Othmar Karas, Wolf Klinz, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Íñigo Méndez de Vigo, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Rolandas Paksas, Antolín Sánchez Presedo, Edward Scicluna, Peter Simon, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	David Casa, Ashley Fox, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Siiri Oviir, Sirpa Pietikäinen, Gianni Pittella